

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
254/2014**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 15.09.2014
Produkt: 51.21 Grundschulen	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 25.09.2014	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Antrag der Fraktion AfC/Familie auf Umwandlung der Bekenntnisgrundschulen der Stadt Coesfeld in Gemeinschaftsgrundschulen

Beschlussvorschlag der Fraktion AfC/Familie:

Der Rat beschließt, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Umwandlung der Coesfelder Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen ab dem Jahr 2016 zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.08.2014 beantragt die Fraktion AfC/Familie, dass der Rat beschließt, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Umwandlung der Coesfelder Bekenntnisgrundschulen ab dem Jahr 2016 zu ermöglichen.

Der Antrag der Fraktion AfC/Familie wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen (§ 26 Abs. 2 SchulG). In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften (§ 26 Abs. 3 SchulG). In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt (§ 26 Abs. 4 SchulG).

Gem. § 27 Abs. 1 SchulG sind Grundschulen auf Antrag der Eltern als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist.

Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend

die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden (§ 27 Abs. 3 SchulG).

Das formelle Verfahren ist in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) geregelt (BASS 10-02 Nr. 2).

Aus der Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass die Änderung einer Schulart auch von Amts wegen durch den Schulträger mittels Schulentwicklungsplanung möglich ist. Dabei sind dann besonders das Gebot der gerechten Abwägung und das (verfassungsrechtlich gewährleistete) Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Von den 432 Grundschulen im Regierungsbezirk Münster sind 54 % katholische Bekenntnisschulen, 4 % evangelische Bekenntnisschulen, 41 % Gemeinschaftsgrundschulen und 1 % in privater Trägerschaft.

In Coesfeld werden neben den sechs städt. Grundschulen, die allesamt als Bekenntnisschulen eingerichtet sind, die Maria Montessori Grundschule als Gemeinschaftsgrundschule geführt.

Folgende Tabelle stellt die Situation der städt. Schulen im Schuljahr 2013/14 dar:

	Bekenntnis der Schule	Bekenntnisse der Schüler(innen)				Anteil	
		Evangelisch	Katholisch	andere bzw. ohne Konfession	Summe	Evangelisch	Katholisch
Lambertischule	Katholisch	15	140	49	204	7,35%	68,63%
Laurentiuschule	Katholisch	24	214	25	263	9,13%	81,37%
Ludgerischule	Katholisch	18	160	48	226	7,96%	70,80%
Maria-Frieden-Schule	Katholisch	41	147	19	207	19,81%	71,01%
Kard.-von-Galen-Schule	Katholisch	27	170	15	212	12,74%	80,19%
Martin-Luther-Schule	Evangelisch	51	74	43	168	30,36%	44,05%
Summen		176	905	199	1280	13,75%	70,70%

Anlagen:

Antrag der Fraktion AfC/Familie vom 05.08.2014